

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40364/2026

Warendorf, 03.06.2026

Herr Alexander Drenkpohl, Müssingen 20, 48351 Everswinkel, hat am 04.03.2026 einen Bauantrag zur Errichtung eines Güllehochbehälters (1.754 cbm) sowie die Errichtung eines Abferkelstalles (112 Plätze / ohne Erhöhung der Gesamt-tierzahl) zur Änderung einer Tierhaltungsanlage (Schweinemast/Sauenhaltung) auf dem Grundstück Gemarkung Everswinkel, Flur 16, Flurstück 203, vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung und Erweiterung der nach dem Baurecht genehmigten Tierhaltungsanlage. Es ist die Errichtung eines Abferkelstalls (BE 7) mit 112 Plätzen sowie die Errichtung eines Güllehochbehälters (BE 6) mit Zeltdach geplant. Aufgrund der gesetzlichen Forderungen zum Tierwohl Sauenhaltung soll der Neubau eines Abferkelstalles sowie die Reduzierung der Plätze in bereits bestehenden Betriebseinheiten erfolgen. Die Tierplatzzahl auf der Hofstelle wird insgesamt nicht erhöht, sondern erfüllt nach Umsetzung lediglich die gesetzlichen Forderungen.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 293 Sauen (112 Abferkelplätze, 181 leere und niedertragende Sauen), 760 Ferkel und 485 Mastschweine gehalten werden. Die Güllelagerkapazität liegt bei 2.736 m³.

Das Vorhaben bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 10 Abs. 4 UVPG - UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben, hier: Schweinemast und Sauenhaltungsbetrieb Alexander Drenkpohl und Schweinemast Drenkpohl Mast GbR. Die Tierhaltungsanlage Alexander Drenkpohl wurde mit der Genehmigung 63-BH-10101/2007-7-L vom 23.10.2010 baurechtlich genehmigt. Die Tierhaltungsanlage Drenkpohl Mast GbR wurde mit der Genehmigung 63-01481/2013-6 vom 23.06.2015 baurechtlich genehmigt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Tierhaltungsanlage Alexander Drenkpohl wurde eine Immissionsprognose vorgelegt, in der die Punkte Geruch, Ammoniak und Stickstoff gutachterlich ausgeführt wurden.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Lichte